



# Sportplatzordnung des SV Spröda e.V.

## §1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Vereinsgeländes des SV Spröda e.V. - Alte Dorfstraße 1, 04509 Delitzsch/ OT Spröda.

## §2 Widmung

- (1) Das Vereinsgelände dient vornehmlich der Austragung von Beachvolleyball- und Fußballspielen und der Durchführung von größeren Veranstaltungen mit lokalem oder repräsentativem Charakter.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Vereinsgeländes besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Vereinsgeländes richten sich nach bürgerlichem Recht und sind ausschließlich mit dem Präsidium des SV Spröda e.V. vorzunehmen.

## §3 Aufenthalt

- (1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Vereinsgeländes dürfen sich nur Personen aufhalten, die an Spieltagen des Vereins eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthalts-berechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz bzw. Bereich einzunehmen.

## §4 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung



auszuhändigen. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz bzw. Bereich einzunehmen.

- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

## § 5 Verhalten auf dem Vereinsgelände

- (1) Innerhalb der Vereinsanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontrolldienstes, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie eines eventuellen Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze bzw. Bereiche als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt einzunehmen.

## § 6 Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - a. Rassistische, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts bzw. linksradikales Propagandamaterial
  - b. Waffen jeder Art
  - c. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
  - d. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
  - e. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
  - f. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
  - g. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenstände



- h. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als drei Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist
  - i. alkoholische Getränke aller Art
  - j. Laser-Pointer
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a. rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten
  - b. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen
  - c. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten
  - d. mit Gegenständen aller Art zu werfen
  - e. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschließen
  - f. ohne Erlaubnis der Stadt oder des Vereins Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
  - g. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben

## § 7 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Vereinsgeländes erfolgte auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haften die Stadt und der Verein nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt und dem Verein unverzüglich zu melden.

## § 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 2,50 bis höchstens EUR 510,00 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) - (in der



Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602) belegt werden.

- (2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem verbotenerweise Mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (3) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.